

Amtsgericht München

Az.: 142 C 14677/22



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wilde Beuger Solmecke**, Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln, Gz.: 5135/21

gegen

Meta Platforms Ireland Limited Facebook Ireland Ltd., vertreten durch d. Direktor, 4 Grand Canal Square, Dublin 2, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Freshfields Bruckhaus Deringer**, Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB, Bockenheimer Anlage 44, 60322 Frankfurt, Gz.: 169638-0036 MCM/AMO/jma

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 01.02.2023 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 500,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.06.2022 sowie weitere 90,96 € zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerseite alle künftigen Schäden zu ersetzen, die der Klägerseite durch den unbefugten Zugriff Dritter auf das Datenarchiv der Beklagten, der nach Aussage der Beklagten im Jahr 2019 erfolgte, entstanden sind und/oder noch entstehen werden.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 3/4 und die Beklagte 1/4 zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung der jeweils anderen Partei durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
6. Der Streitwert wird auf 4.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger verlangt u.a. Schadensersatz aufgrund datenschutzrechtlicher Verstöße.

Er ist Nutzer des sozialen Netzwerks „Facebook“, welches die Beklagte betreibt. Dort stellte er öffentlich sichtbar diverse persönliche Daten ein, u.a. Name, Vorname und Geschlecht. Im Rahmen der Verwendung des Netzwerks stellte er der Beklagten ebenfalls seine Mobilfunknummer zur Verfügung, wobei die genauen Umstände und Berechtigungen in diesem Zusammenhang zwischen den Parteien streitig sind. Die Telefonnummer der Klägers war auf der Plattform der Beklagten zwar nicht öffentlich einsehbar, jedoch in den Einstellungen als „für alle suchbar“ gespeichert, wodurch Nutzer nach Eingabe der Telefonnummer des Beklagten dessen Profil auffinden konnten.

Im Zeitraum Januar 2018 bis September 2019 kam es zu einem Vorfall, bei dem unbekannte Dritte im Netzwerk der Beklagten unter Verwendung eines von der Beklagten allen Nutzern zur Verfügung gestellten Programms („Kontakt-Import-Tool“) automatisiert und massenhaft öffentlich einsehbare Nutzerdaten abriefen und speicherten (sog. „Scraping“), der genaue Ablauf des Vorgangs ist nicht bekannt. Mittels eines Prozesses der massenweisen Telefonnummernaufzählung gelang es den Unbekannten zudem über das Tool festzustellen, ob eine der aufgezählten Telefonnummern mit einem abgerufenen Facebookkonto verbunden ist. Die hierdurch erlangten Datensätze wurden ab April 2021 im Internet verbreitet und Interessierten zur Verfügung gestellt. Von dem Vorfall betroffen waren auch öffentlich einsehbare Nutzerdaten des Klägers, den Unbekannten gelang es zudem über diese Vorgehensweise, die Mobilfunknummer des Klägers mit den abgerufenen Daten zu verknüpfen.

Der Kläger ließ die Beklagte daher mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 01.10.2021 (Anlage K 1) zur Unterlassung, Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 500,00 € und Auskunftserteilung gem. Art. 15 Abs. 1 DSGVO auffordern. Die Beklagte ließ mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 23.08.2021 Auskunft erteilen, weitere Ansprüche erfüllte sie nicht.

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe keinerlei Sicherheitsvorkehrungen gegen die Ausnutzung des Kontakt-Import-Programms, das gegen die DSGVO verstoße, und des Vorgehens der „Scraper“ vorgenommen. Daraus resultierend sei der folgende Datensatz mit personenbezogenen Daten im Internet auf Seiten veröffentlicht worden, die illegale Aktivitäten begünstigen sollen, u.a. auf der Seite „raidforums.de“:

„491704655609,100002080962746,Maurizio,Röbbel,male,Kiel,Neukölln, Berlin, Germany,,,11/14/2017 12,00,00 AM,,“

Der Kläger habe seine Telefonnummer im Vertrauen und mit dem Ziel preisgegeben, mehr persönliche Sicherheit zu erreichen. Die Beklagte habe es Dritten ermöglicht, die Nummer seinem Profil zuzuordnen, ohne dass die hinterlegte Nummer für die Öffentlichkeit freigegeben gewesen sei. Hierdurch habe er einen erheblichen Kontrollverlust über seine Daten erlitten und sei in einem Zustand großen Unwohlseins und großer Sorge über möglichen Missbrauch seiner Daten verblieben. Er habe seit dem Vorfall SMS und Anrufe unbekannter Personen erhalten mit offensichtlichen Betrugsversuchen und Virenlinks. Dies habe dazu geführt, dass er nur noch mit äußerster Vorsicht auf jegliche E-Mails und Nachrichten reagieren könne, jedes Mal einen Betrug fürchte und Unsicherheit verspüre.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Beklagte sein Auskunftersuchen nicht ordnungsgemäß beantwortet habe. Er wirft der Beklagten insbesondere Verstöße gegen Art. 6, 7, 13, 14, 25, 32, 34 sowie 15, 17 und 18 DSGVO vor.

Er hat beantragt:

1. *Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite immateriellen Schadensersatz in angemessener Höhe zu zahlen, dessen Höhe in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch 1.000,00 EUR nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.*

2. *Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerseite alle künftigen Schäden zu ersetzen, die der Klägerseite durch den unbefugten Zugriff Dritter auf das Datenarchiv der Beklagten, der nach Aussage der Beklagten im Jahr 2019 erfolgte, entstanden sind und/oder noch entstehen werden.*
3. *Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00 EUR, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen,*
 - a. *personenbezogenen Daten der Klägerseite, namentlich Telefonnummer, FacebookID, Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Bundesland, Land, Stadt, Beziehungsstatus unbefugten Dritten über eine Software zum Importieren von Kontakten zugänglich zu machen, ohne die nach dem Stand der Technik möglichen Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen, um die Ausnutzung des Systems für andere Zwecke als der Kontaktaufnahme zu verhindern,*
 - b. *die Telefonnummer der Klägerseite auf Grundlage einer Einwilligung zu verarbeiten, die wegen der unübersichtlichen und unvollständigen Informationen durch die Beklagte erlangt wurde, namentlich ohne eindeutige Informationen darüber, dass die Telefonnummer auch bei Einstellung auf „privat“ noch durch Verwendung des Kontaktimporttools verwendet werden kann, wenn nicht explizit hierfür die Berechtigung verweigert und, im Falle der Nutzung der Facebook-Messenger App, hier ebenfalls explizit die Berechtigung verweigert wird.*
4. *Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerseite Auskunft über die Klägerseite betreffende personenbezogene Daten, welche die Beklagte verarbeitet, zu erteilen, namentlich welche Daten durch welche Empfänger zu welchem Zeitpunkt bei der Beklagten durch Scraping oder durch Anwendung des Kontaktimporttools erlangt werden konnten.*
5. *Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 887,03 € zu zahlen zuzüglich Zinsen seit Rechtshängigkeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.*

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie weist darauf hin, dass der „Scraping-Sachverhalt“ kein „Hacking“ darstelle. Es seien nur Daten abgerufen worden, die ohnehin öffentlich einsehbar gewesen seien. Insbesondere sei auch die Telefonnummer des Klägers nicht „gescraped“ worden. „Datenscraping“ sei ein im Internet allgegenwärtiger Vorgang, der jedoch nach ihren Nutzungsbedingungen verboten gewesen sei. Sie habe angemessene technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um das Risiko von „Scraping“ zu unterbinden. Der Kläger habe über die Suchbarkeits-Einstellungen seines Kontos selbst bestimmen können, ob sein Profil mithilfe einer Telefonnummer gefunden werden könne.

Sie habe den Kläger umfassend und transparent über den Vorfall informiert und den Auskunftsanspruch des Klägers erfüllt.

Die Beklagte meint, dass schon keinerlei Verstoß gegen Bestimmungen der DSGVO vorläge und dem Kläger auch kein ersatzfähiger immaterieller Schaden entstanden sei; die bloße Befürchtung eines Missbrauchs reiche hierfür nicht aus. Zudem treffe sie kein Verschulden. Es sei keinerlei Zusammenhang zwischen etwaigen Phishing-Versuchen und dem „Scraping-Sachverhalt“ erkennbar.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen, Protokolle und sonstige Unterlagen des Verfahrens Bezug genommen.

Das Gericht hat die Parteien zwecks Aufklärung des Sachverhalts zum persönlichen Erscheinen in der mündlichen Verhandlung vom 01.02.2023 verpflichtet. Der Kläger ist erschienen und wurde persönlich angehört. Ein Mitarbeiter oder gesetzlicher Vertreter der Beklagten ist unentschuldigt nicht erschienen; die Prozessbevollmächtigte der Beklagten machte jedoch im Rahmen einer Bevollmächtigung nach § 141 Abs. 3 S. 2 ZPO teilweise Angaben zum Sachverhalt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift (Bl. 252 ff. d.A.) verwiesen. Im Übrigen wurde kein Beweis erhoben.

Die Parteien haben mit nicht nachgelassenen Schriftsätzen vom 06.02.2024 bzw. 01.03.2023 nach Schluss der mündlichen Verhandlung ergänzend vorgetragen.

Entscheidungsgründe

I.

Die nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangenen, nicht nachgelassenen Schriftsätze der Parteien konnten nicht berücksichtigt werden, soweit neue Angriffs- oder Verteidigungsmittel vorgebracht wurden, § 296a S. 1 ZPO. Ausnahmen nach § 296a S. 2 ZPO sind nicht ersichtlich.

II.

Die Klage ist hinsichtlich des Unterlassungsantrags Ziff. 3. unzulässig, im Übrigen zulässig.

1. Der Unterlassungsantrag des Klägers ist unzulässig mangels hinreichender Bestimmtheit i.S.d. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Ein Unterlassungsantrag darf nicht derart undeutlich gefasst sein, dass sich der Beklagte nicht erschöpfend verteidigen kann und es in der Zwangsvollstreckung, wenn dem gestellten Antrag im Erkenntnisverfahren Rechnung getragen würde, die Entscheidung darüber, was dem Beklagten verboten ist, dem Vollstreckungsgericht überlassen wäre. Das bedeutet zwar nicht, dass die Verwendung auslegungsbedürftiger Begriffe im Antrag und in der Urteilsformel grundsätzlich und generell unzulässig wäre. Auch der Gebrauch solcher Begriffe kann hinnehmbar oder im Interesse einer sachgerechten Verurteilung zweckmäßig oder sogar geboten sein, wenn über den Sinngehalt der verwendeten Begriffe oder Bezeichnungen kein Zweifel besteht, so dass die Reichweite von Antrag und Urteil feststeht. Etwas anderes gilt aber dann, wenn im Einzelfall der Parteienstreit gerade darum geht, ob das angegriffene Verhalten unter einen bestimmten, auslegungsfähigen Begriff fällt. In solchen Fällen würden, wenn Sinngehalt und Bedeutung der verwendeten Begriffe dahingestellt blieben, Inhalt und Umfang des begehrten bzw. des erkannten Verbots nicht eindeutig feststehen. Für die Beklagtenseite würde es eine nicht erträgliche Unsicherheit bedeuten, wenn sie zur Unterlassung von Handlungen verurteilt würde, die nicht konkret umschrieben sind, um deren sie kennzeichnenden Begriff die Parteien streiten oder die auf einer rechtlich erst vorzunehmenden Beurteilung beruhen, und wenn demgemäß erst das Vollstreckungsgericht entscheiden müsste, wie weit das Unterlassungsgebot reicht (BGH, Urteil

vom 5. Juni 1997 – I ZR 69/95 –, Rn. 39, juris).

- a. Diesen Anforderungen genügt der Unterlassungsantrag des Klägers in Ziff. 3. a) nicht. Er verlangt dort, dass die Beklagte „Sicherheitsmaßnahmen“ vorsehen soll, die „dem Stand der Technik“ entsprechen. Im hiesigen Verfahren streiten die Parteien jedoch gerade darum, ob die Beklagte derartige Maßnahmen bereits vorgehalten hat und ob diese ausreichend waren. Daneben müsste die Frage, ob etwaige Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen, je nach Zeitablauf ggf. von Fall zu Fall neu geprüft werden. Der Kläger hat auch in seiner Klagebegründung nicht hinreichend deutlich gemacht, welche Maßnahmen er - jedenfalls derzeit - als ausreichend erachtet, obwohl die Beklagte zumindest dem Grunde nach dargelegt hat, welche Maßnahmen sie zum Zeitpunkt des „Scraping“-Vorfalls ergriffen hatte. Das Gericht hat, nachdem bereits die Beklagte den Kläger auf diese Problematik wiederholt schriftsätzlich hingewiesen hatte, diese Frage in der Verhandlung vom 01.02.2023 mit den Parteien erörtert und auf die Stellung eines sachdienlichen und bestimmten Antrags hingewirkt. Der Klägervertreter hat dennoch auf der Stellung des bereits schriftlich formulierten Antrags beharrt.

- b. Gleiches gilt für den Antrag Ziff. 3. b). Diesbezüglich bestehen bereits erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Verständlichkeit, insbesondere wie der Passus „wenn nicht explizit hierfür die Berechtigung verweigert wird“ zu verstehen sein soll. Auch hier verwendet der Kläger darüber hinaus auslegungsbedürftige Begriffe, deren Inhalt nicht feststeht und zwischen den Parteien streitig ist, indem er von einer Einwilligung aufgrund „unübersichtlicher und unvollständiger Informationen“ der Beklagten ausgeht. Die Frage, ob die Vertrags- bzw. Datenschutzbedingungen der Beklagten - vom Kläger ebenso viel zu pauschal als „Informationen“ bezeichnet - „(un)übersichtlich oder (un)vollständig“ sind, ist jedoch gerade zwischen den Parteien streitig. Sie führen beide über Seiten und Screenshots hinweg ihre jeweils gegensätzlichen Positionen aus. Das Gericht müsste daher im hiesigen Verfahren zunächst feststellen, ob die Bedingungen zum maßgeblichen derzeitigen Zeitpunkt diese (unbestimmten) Kriterien erfüllen. Im Fall eines Verbots wäre der Streit, ob - u.U. bereits angepasste - „Informationen“ der Beklagten für die Zukunft diese Kriterien erfüllen, somit wiederum in das Vollstreckungsverfahren verlagert, was nicht Sinn und Zweck eines Verbotsantrags sein kann. Auch diesbezüglich wurde der Antrag trotz gerichtlich geäußerter Bedenken nicht angepasst.

2. Im Übrigen sind die Anträge zulässig.

Die Bedenken der Beklagten im Hinblick auf die Bestimmtheit bzw. den Streitgegenstand des Zahlungsantrags Ziff. 1 sind nicht nachvollziehbar. Der Kläger stützt seinen Schadensersatzanspruch auf einen bestimmten Lebenssachverhalt, nämlich denn sog. „Scraping“-Vorfall und behauptete Versäumnisse und Pflichtverletzungen der Beklagten in diesem Zusammenhang. Weshalb der Umstand, dass mehrere kumulierte Pflichtverletzungen oder Verstöße gegen die DSGVO behauptet werden, den Antrag unbestimmt werden lassen sollen, erschließt sich dem Gericht nicht. Der weitergehende Sachvortrag zur Veröffentlichung der erlangten Daten im Internet ist nicht als zusätzlicher Streitgegenstand zu sehen, hierin manifestiert bzw. verstärkt sich lediglich ein etwaiger Schadenseintritt.

Ein Feststellungsinteresse i.S.d. § 256 ZPO ist im Hinblick auf den Klageantrag Ziff. 2 gegeben. Nach § 256 Abs. 1 ZPO kann auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, dass das Rechtsverhältnis alsbald festgestellt werde. Das gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche rechtliche Interesse liegt bei Schadensersatzfeststellungsklagen bereits dann vor, wenn künftige Schadensfolgen - sei es auch nur entfernt - möglich, ihre Art, ihr Umfang und sogar ihr Eintritt aber noch ungewiss sind. Die Wahrscheinlichkeit einer Schadensentstehung stellt keine Sachurteilsvoraussetzung dar, sondern gehört zur materiellen Klagebegründung. Demgegenüber fehlt das erforderliche Feststellungsinteresse, wenn der Kläger seinen Anspruch mit der Leistungsklage geltend machen kann, es sei denn, die Schadensentwicklung ist im Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht abgeschlossen (st. Rspr., vgl. etwa BGH, Urteil vom 11. Januar 2018 – I ZR 187/16 –, Rn. 54, juris, m.w.N.). Diese Voraussetzungen liegen vor: Unstreitig sind persönliche Daten des Klägers von der Plattform der Beklagten von Dritten abgegriffen, mit dessen Mobilfunknummer zusammengeführt und im Internet veröffentlicht worden. Es liegt auf der Hand, dass jedenfalls die Möglichkeit besteht, diese Informationen auch künftig weiterhin zum Nachteil des Klägers zu verwenden, und sei es nur zur belästigenden Kontaktaufnahme, wie vom Kläger vorgetragen. Es ist auch im Bereich des Möglichen, dass dem Kläger hierdurch (materielle) Schäden entstehen oder bereits entstanden, jedoch noch nicht bekannt geworden sind, etwa durch kostenpflichtige Rückrufe, Eingehen unerwünschter Verbindlichkeiten etc. Dass der Antrag nicht auf Ersatz materieller Schäden beschränkt ist ist unerheblich, da die Frage, ob künftige Schadensfolgen tatsächlich eingetreten sind, ggf. im Folgeprozess zu prüfen sein werden.

III.

Die Klage ist nur teilweise begründet, nämlich im Hinblick auf die geltend gemachten Schadensersatzansprüche. Diese stehen dem Kläger zu nach Art. 82 DSGVO. Das Auskunftsbeghären ist dagegen infolge Erfüllung erloschen.

1. Nach Art. 82 DSGVO hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.
 - a. Die Beklagte ist unzweifelhaft und unstreitig Verantwortlicher i.S.d. Art. 82 Abs. 1, 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die Nutzer der Plattform „Facebook“ im Rahmen des Nutzungsverhältnisses an die Beklagte übermitteln.
 - b. Die Beklagte hat gegen die Bestimmungen der DSGVO verstoßen, indem sie schon nach dem als unstreitig zu behandelnden Vortrag Daten des Klägers, namentlich dessen Mobilfunknummer, gem. Art. 5, 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a) DSGVO ohne Rechtsgrundlage verarbeitet hat. Ob die weiteren vom Kläger behaupteten Verstöße vorliegen, kann daher dahinstehen.
 - aa) Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a) DSGVO legt unmittelbar selbst fest, dass die Einwilligung in eine Verarbeitung von Daten - im vorliegenden Fall der Mobilfunknummer des Klägers - als Konkretisierung des Zweckbindungsgrundsatzes „für einen oder mehrere bestimmte Zwecke“ erteilt werden muss. Der Verantwortliche muss einen bestimmten Zweck festlegen, er muss – wann immer es angebracht ist – gesonderte Einwilligungen zu verschiedenen Verarbeitungsvorgängen verlangen und er muss klar trennen zwischen Informationen im Zusammenhang der Einwilligung in die Datenverarbeitung und sonstigen Informationen zu anderen Angelegenheiten. Die Willensbekundung muss freiwillig, für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich sowie durch Erklärung oder eine sonstige eindeutige bestätigende Handlung erfolgen (BeckOK DatenschutzR/Albers/Veit, 42. Ed. 1.11.2021, DS-GVO Art. 6 Rn. 32 ff.).

- bb) Nach § 82 Abs. 3 DSGVO trägt die Darlegungs- und Beweislast für die haftungsbegründenden Voraussetzungen nach allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen der Anspruchsberechtigte. Eine Beweislastumkehr ist in Art. 82 Abs. 3 DSGVO ausdrücklich nur bezüglich des Gesichtspunkts des Verschuldens vorgesehen. Dem Verletzten obliegt es daher grundsätzlich auch, den Datenschutzverstoß zu beweisen (LG München I, Urteil vom 9. Dezember 2021 – 31 O 16606/20 –, Rn. 31, juris). Der Kläger muss daher darlegen und nachweisen, dass er eine Einwilligung zur Verwendung seiner Mobilfunknummer für eine Suchbarkeit durch die Nutzer der Plattform der Beklagten nicht erteilt hat. Da der Kläger als primär darlegungsbelastete Partei jedoch keine nähere Kenntnis zu den Verarbeitungsvorgängen bei der Beklagten und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung hierüber hat, trifft die Beklagte eine sekundäre Darlegungslast dahingehend, sämtliche Umstände zur Erlangung, Verarbeitung und etwaigen Weitergabe von Daten nachvollziehbar, substantiiert und erschöpfend darzulegen (vgl. grundsätzlich etwa BGH, Urteil vom 19. Oktober 2011 – I ZR 140/10 –, Rn. 23, juris). Behauptet die beweispflichtige Partei darüber hinaus wie hier substantiiert Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten, die in der Sphäre des Gegners liegen, ist der sekundär Darlegungsbelastete weitergehend verpflichtet, umfassend auch zu diesen Umständen vorzutragen (vgl. etwa OLG Braunschweig, Urteil vom 13. Oktober 2022 – 7 U 593/20 – „eBay-Abbruchjäger“, Rn. 52, juris; AG München, Urteil v. 24.02.2023, Az. 142 C 9763/22). Genügt der Gegner seiner sekundären Darlegungslast nicht, gilt die Behauptung des Beweisbelasteten nach § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden (vgl. etwa BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 – VI ZR 252/19 –, BGHZ 225, 316-352, Rn. 37, m.w.N.).
- cc) Der Kläger hat - zuletzt in der persönlichen Anhörung im Termin vom 01.02.2023 - ausführlich, nachvollziehbar, detailliert und für das Gericht überzeugend angegeben, dass er seine Mobilfunknummer an die Beklagte lediglich im Rahmen einer von dieser durchgeführten Abfrage zur Einführung einer 2-Faktor-Authentifizierung übermittelt hatte. Er hat daher substantiiert dargelegt, dass er seine Mobilfunknummer lediglich zum Zwecke der Nutzung zur Anmeldung auf der Plattform, nicht jedoch für eine Suche seines Accounts durch Drittnutzer freigegeben hat. Ein Vertreter der Beklagten, de-

ren persönliches Erscheinen zum Termin ebenfalls angeordnet war, ist unentschuldigt nicht erschienen. Die Prozessbevollmächtigte der Beklagten äußerte sich zwar für die Beklagte zu diesem Umstand, war jedoch nicht in ausreichendem Maße zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage, insbesondere konnte sie nicht dazu Stellung nehmen, ob diese Angaben des Klägers zutreffen bzw. wann und zu welchem Zwecke die Beklagte die Mobilfunknummer des Klägers erhalten hat. Einem umfassend informierten Vertreter bzw. Mitarbeiter der Beklagten wäre dies im Termin problemlos - ggf. unter zumutbarer Hinzuziehung von Unterlagen zur Kontenhistorie des Klägers - möglich gewesen. Die Beklagte hat eine persönliche Anhörung zum Zweck der Datenübermittlung daher unentschuldigt vereitelt und sich zu dem entsprechenden Vortrag des Klägers nicht hinreichend erklärt, so dass dieser als unstreitig zu werten ist.

dd) Dementsprechend hat die Beklagte die Mobilfunknummer des Klägers unerlaubt verarbeitet. Bereits nach ihren eigenen Angaben darf eine zum Zweck der 2-Faktor-Authentifizierung übermittelte Rufnummer nicht - wie dies bei der Nummer des Klägers unstreitig der Fall war - in den Suchbarkeitseinstellungen für alle Nutzer zur Verfügung stehen. Dass eine gesonderte weitere Einwilligung des Klägers vorläge, etwa dass der Kläger nach Übermittlung auch die Suchbarkeitseinstellungen für seine Telefonnummer eigenverantwortlich auf „alle“ gesetzt hätte, hat die Beklagte nicht dargelegt. In gleicher Weise führt der Verweis der Beklagten, der Kläger habe jederzeit die „Suchbarkeits-Einstellungen“ seiner Mobilfunknummer anpassen können, ins Leere. Die Beklagte kann als Verantwortliche i.S.d. Art. 82 Abs. 1, 4 Nr. 7 DSGVO die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen nicht auf ihre eigenen Kunden abwälzen.

c. Dem Kläger ist wegen des Verstoßes auch ein Schaden entstanden. Erforderlich ist für einen immateriellen Schaden i.S.d. Art. 82 DSGVO, dass eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts etwa auch in Form von psychischen Auswirkungen für die betroffene Person durch den Datenschutzverstoß vorliegt. Ob - was bisher nicht abschließend geklärt ist - eine „Bagatell-Untergrenze“ oder „Ergheblichkeitsschwelle“ für eine Geldentschädigung überschritten sein muss (vgl. hierzu Gola/Heckmann /Gola/Piltz, 3. Aufl. 2022, DS-GVO Art. 82 Rn. 14 ff.), kann dahinstehen, da eine derartige Schwelle hier jedenfalls überschritten wäre.

Unstreitig konnten die unbekanntes „Scraper“ die Telefonnummer des Klägers aufgrund der zweckwidrigen Speicherung der Beklagten dessen öffentlich einsehbaren Profildaten zuordnen. Zwar weist die Beklagte zurecht darauf hin, dass die Telefonnummer nicht unmittelbar aus ihrem Datenbestand „gescraped“ oder gar „gehackt“, mithin direkt ausgelesen werden konnte. Im Ergebnis macht dies jedoch keinen Unterschied: Nur infolge der zweckwidrigen Speicherung der Nummer und darüber hinaus des Zuverfügungstellens eines speziellen Suchprogramms konnte es den unbefugten Dritte letztlich gelingen festzustellen, dass die gegenständliche Rufnummer vergeben und der Person des Klägers zuzuordnen war.

Das Gericht ist auch überzeugt, dass der vom Kläger ermittelte, für Unberechtigte verfügbare Datensatz insgesamt aus dem Bestand der Beklagten stammt. Dies ist zum Teil ohnehin unstreitig, da die Beklagte einräumt, dass Teile des Satzes wie Nutzer-ID, Vorname und Geschlecht aus dem „Scraping“-Vorfall stammen und in diesem Zusammenhang ebenfalls unstreitig die Telefonnummer des Klägers diesem Datensatz zugeordnet werden konnte. Weshalb die Beklagte dann aber davon ausgeht, dass weitere Bestandteile, etwa der Nachname des Klägers, nicht aus ihrem Bestand stammen, ist nicht nachvollziehbar. Auch hierzu hat die Vertreterin der Beklagten auf Nachfrage durch das Gericht im Termin vom 01.02.2023 weitergehende Angaben verweigert, so dass auch hier nach den o.g. Grundsätzen davon auszugehen ist, dass die entsprechenden Angaben des Klägers als unstreitig zu behandeln sind, zumal die Beklagte vorgerichtlich auch im eigenen Schreiben vom 23.08.2021 (Anlage K 2) selbst noch davon ausgegangen ist, dass auch der Nachname des Klägers aus ihrem Bestand abgerufen wurde.

- d. Danach liegt jedenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung des Klägers vor. Er hat anschaulich in seiner persönlichen Anhörung geschildert, dass er über einen längeren Zeitraum hinweg von Spam-Anrufen und -SMS betroffen war, die ihn beim Lernen und während des Studiums gestört und belästigt haben, teilweise bis zu fünf Anrufe täglich. Diese Beeinträchtigungen gehen nach Auffassung des Gerichts weit über ein bloßes „Unwohlsein“, eine bloße „Verärgerung“ oder ähnliches hinaus. Es liegt eine greifbare körperliche und psychische Beeinträchtigung vor, die sich u.a. in Zeitverlust, Ablenkung und der Gefahr der Verursachung von Kosten, etwa durch provozierte Rückrufe bei kostenpflichtigen Nummern, äußert. Derartige Beeinträchtigungen rechtfertigen nach Auffassung des Gerichts einen angemessenen Geldaus-

gleich.

- e. Diese Beeinträchtigungen sind der Beklagten auch (haftungsausfüllend) zuzurechnen. Der Kläger muss zwar grundsätzlich auch beweisen, dass die von ihm als schadensbegründend aufgefassten Spam-Anrufe und -SMS auf den Verstoß der Beklagten zurückzuführen sind, namentlich die „Spammer“ die Rufnummer des Klägers aus den bei der Beklagten „gescrapten“ Daten erlangt haben. Auch diesbezüglich greifen jedoch Beweiserleichterungen zugunsten des Klägers ein: Steht wie hier ein Verstoß der Beklagten fest, kann dessen Kausalität für den eingetretenen Schaden mit Hilfe des Anscheinsbeweises nachgewiesen werden, wenn der Verletzungserfolg im Lichte der Naturgesetze und allgemeiner Lebenserfahrung als typische Folge der Pflichtverletzung erscheint, wenn der Verstoß gegen ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 feststeht und derjenige Schaden eingetreten ist, der mit Hilfe der Schutznorm verhindert werden sollte, wenn der Verstoß gegen eine Unfallverhütungsvorschrift nachgewiesen ist, wenn gegen DIN-Normen verstoßen wurde und schließlich auch, wenn eine Verkehrspflicht verletzt worden ist (MüKoBGB/Wagner, 8. Aufl. 2020, BGB § 823 Rn. 92, jeweils m.w.N. zur Rechtsprechung). Gleiches hat nach Auffassung des Gerichts für einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen zu gelten: Steht ein haftungsbegründender Verstoß gegen eine Bestimmung der DSGVO fest und hat sich das entsprechende Risiko in einem typischen Schaden realisiert, spricht der Anscheinsbeweis für einen Kausalzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Rechtsgutsverletzung, wenn Anhaltspunkte für andere Ursachen nicht ersichtlich sind.

Der Kläger hat in seiner persönlichen Anhörung auch insoweit überzeugend und glaubhaft angegeben, seine Mobilfunknummer weder in einem Telefonverzeichnis noch in sonstigen sozialen Netzwerken veröffentlicht zu haben. Er benutze sie bei anderen Internetanbietern ebenfalls lediglich zum Zwecke der 2-Faktor-Authentifizierung. Ein Anhaltspunkt, dass die im Datensatz enthaltene Nummer des Klägers daher (auch) aus einem anderen Verzeichnis oder sonstigen „Datenleck“ stammen könnte, ist demzufolge nicht ersichtlich und von der Beklagten auch nicht substantiiert dargelegt, zumal sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der „Facebook-ID“ des Klägers veröffentlicht wurde.

- f. Die Beklagte hat die zweckwidrige Speicherung der Rufnummer des Klägers auch zu vertreten. Sie legt schon nicht dar, aus welchem Grund sie die zum Zweck der

Authentifizierung im Rahmen der Anmeldung übergebene Nummer auch für die Suchbarkeitseinstellungen verwendet hat. Soweit sie meint, sie habe das „Scraping“ und die Rufnummernzuordnung trotz ausreichender Sicherungsmaßnahmen nicht verhindern können, ist dieser Vortrag deutlich zu pauschal. Sie hat zwar diverse Sicherheitsvorkehrungen im Zusammenhang mit dem von ihr verwendeten Kontakt-Import-Tool benannt, etwa Maßnahmen zur Übertragungsbeschränkung, Bot-Erkennung und „Captcha-Abfrage“. Auch diesbezüglich hat sie jedoch nähere Darlegungen auf Nachfrage des Gerichts im Termin vom 01.02.2023 verweigert, so dass nicht geklärt werden konnte, wie diese Maßnahmen zum maßgeblichen Zeitpunkt im Einzelnen ausgestaltet und eingestellt waren, insbesondere wie es den Unbekannten offenbar gelingen konnte, sämtliche Sicherheitsvorkehrungen auszuhebeln. Da bereits kein substantiierter Vortrag zu den erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen erfolgt ist, war auch der von der Beklagten hierfür angebotene Zeuge nicht zu vernehmen.

- g. Für die Bemessung der Höhe der immateriellen Schadensersatzes gelten die im Rahmen von § 253 BGB entwickelten Grundsätze, die Ermittlung obliegt dem Gericht nach § 287 ZPO, da die DSGVO insoweit keine Verfahrensmodalitäten regelt. Erforderlich ist eine Gesamtwürdigung aller maßgeblichen Umstände, dabei können – müssen aber nicht – für die Bemessung die Kriterien des Art. 83 Abs. 2 DSGVO herangezogen werden, bspw. die Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung, der Grad des Verschuldens, Maßnahmen zur Minderung des entstandenen Schadens, frühere Verstöße sowie die Kategorien der betroffenen personenbezogenen Daten (BeckOK DatenschutzR/Quaas, 43. Ed. 1.2.2023, DS-GVO Art. 82 Rn. 31).

Nach diesen Grundsätzen bemisst das Gericht den Schaden des Klägers mit 500,00 €. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass der Kläger die eigentlich „gescrapten“ Daten ohnehin öffentlich im Portal der Beklagten eingestellt hatte und darüber hinaus lediglich die Mobilfunknummer betroffen war, mithin ein Datum, welches der Kläger für die Zukunft, sollten die Folgen der Veröffentlichung weiterhin beeinträchtigend sein, auch relativ einfach durch Verwendung einer neuen Rufnummer ändern kann. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass der Kläger - wie ausgeführt - über einen nicht nur geringen Zeitraum hinweg durch Spamanrufe und

-nachrichten nicht unerheblich belästigt wurde und die Beklagte eine Übermittlung der Nummer des Klägers zu Sicherheitszwecken (2-Faktor-Authentifizierung) durch die zweckwidrige Verarbeitung gleichsam konterkariert, nämlich eine Verwendung der Nummer durch unbekannte Dritte zu missbräuchlichen Zwecken Tür und Tor geöffnet hat. Nach Würdigung der Gesamtumstände erscheint ein Betrag von 500,00 € daher als angemessen, wie dies auch der Kläger selbst im Übrigen im Rahmen seiner außergerichtlichen Anspruchsanmeldung bei der Beklagten erachtet hatte. Warum er nunmehr im Rahmen der Verfolgung im gerichtlichen Verfahren die doppelte Summe beansprucht, hat er weder dargelegt noch nachvollziehbar erläutert.

- h. Die Pflicht zur Verzinsung der Forderung folgt aus §§ 286, 288 BGB.
- i. Ersatzfähig als materieller Schaden sind nach Art. 82 DSGVO zudem die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs angefallenen außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten, nachdem die Einschaltung eines Rechtsanwalts aus Sicht des Gläubigers zur Durchsetzung erforderlich und zweckmäßig erscheint, insbesondere aufgrund der Geltendmachung gegenüber eines marktbeherrschenden Unternehmens mit Sitz im Ausland. Die Höhe des ersatzfähigen Betrages berechnet sich aus einer 1,3fachen Geschäftsgebühr aus dem Gegenstandswert von 500,00 € und beträgt somit 90,96 € brutto. Weitergehende Kostenerstattungsansprüche bestehen nicht. Die Geltendmachung der Unterlassungsansprüche war bereits unzulässig, hinsichtlich des Auskunftsanspruchs käme eine Ersatzfähigkeit allenfalls unter Verzugsgesichtspunkten nach § 281 Abs. 2 BGB in Betracht, hierzu fehlt maßgeblicher Vortrag des Klägers.
- j. Der auf Ersatz zukünftig entstehender Schäden gerichtete Feststellungsantrag des Klägers ist ebenfalls begründet. Es liegen die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs, also ein haftungsrechtlich relevanter Eingriff vor und es ist mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit von weiteren Schadenseintritten auszugehen (vgl. BGH, Beschluss vom 9. Januar 2007 – VI ZR 133/06 –, Rn. 6, juris). Der den Kläger betreffende Datensatz ist weiterhin öffentlich aufrufbar, so dass die Schadensentwicklung im Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht abgeschlossen war; die Entstehung weiterer materieller oder immaterieller Schäden durch fortlaufende Verwendung des Datensatzes durch Unberechtigte in gleicher Weise wie bereits geschehen ist zumindest naheliegend; hierdurch drohen

dem Kläger künftige Schäden, wie ausgeführt etwa Telefongebühren, Phishingversuche oder ähnliche Machenschaften, die zu materiellen oder immateriellen Schäden führen können.

2. Der Anspruch des Klägers auf Auskunft gem. Art. 15 DSGVO ist erloschen, nachdem die Beklagte mit Schreiben vom 28.10.2021 (Anlage B 16) die erforderliche Auskünfte erteilt hat. Die Beklagte hat damit aus Sicht des Gerichts hinreichend Auskunft über die ihr vorhandenen Daten erteilt und in angemessener Weise Informationen zur Verfügung gestellt. Damit ist der Auskunftsanspruch gemäß § 362 Abs. 1 BGB vor Rechtshängigkeit bereits erfüllt worden. Soweit der Kläger eine Auskunft über die Empfänger der Scraping-Dateien verlangt, scheidet ein weitergehender Anspruch der erteilten Auskunft der Beklagten auch daran, dass sie dazu nicht im Stande ist, weil sie diesbezüglich keine Rohdaten vorhält, wie seitens der Beklagten schriftsätzlich und für das Gericht nachvollziehbar und überzeugend dargelegt wurde (AG München, Urteil v. 08.02.2023, Az. 178 C 13527/22).

IV.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708, 711 ZPO.

Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf § 3 ZPO, § 63 Abs. 2 S. 1 GKG nach den Vorgaben des LG München I im Beschluss vom 14.10.2022.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

██████████
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 06.04.2023

gez.

██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 11.04.2023

K. ██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle